

AMTLICHER TEIL

Einsatz von außerschulischen Partnern und Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten

RdErl. d. MK v. 21.3.2012 – 14 - 03 211/27 (61) – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 3.6.2010 (SVBl. S. 279) – VORIS 22410 –
 b) RdErl. d. MK v. 14.12.2007 (SVBl. 2008 S. 7) – VORIS 22410 –
 c) RdErl. d. MK u. d. MS v. 21.7.2011 (Nds. MBl. S. 529; SVBl. S. 309) – VORIS 20400 –

1. Einleitung

Ganztagschulen können neben Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch außerschulische Partner und Fachkräfte bei der Durchführung ganztagspezifischer Angebote einsetzen. Entstehende Kosten werden in diesem Falle aus einem Budget getragen, das den Schulen gemäß den Regelungen des Bezugserrlasses zu b zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Die Schulen können dabei auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern und
- Einsatz außerschulischer Fachkräfte im Rahmen von Arbeitsverträgen oder freien Dienstleistungsverträgen.

Im Einzelnen werden dazu die folgenden Hinweise gegeben und Regelungen getroffen:

2. Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages (Muster in [Anlage 1](#)) verpflichtet sich ein Kooperationspartner (Verbände, Vereine und andere juristische Personen) zur Durchführung eines ganztagspezifischen Angebots, das im Vertrag konkret zu beschreiben ist. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages oder dessen Änderung bedürfen der Zustimmung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB). Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung eine pauschalierte Kostenerstattung. Die NLSchB unterstützt die Schulen bei den Vertragsverhandlungen sowie bei der Festlegung eines angemessenen Betrages für die Kostenerstattung. Die Zahlung der Kostenerstattung wird nach Rechnungslegung des Kooperationspartners durch die NLSchB veranlasst.

Bei der Durchführung ganztagspezifischer Angebote im Wege der Kooperation mit außerschulischen Partnern ist zu beachten, dass für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen mit bereichsspezifischen Vorgaben zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, so sollen entsprechende Angebote vorrangig in Kooperation mit den jeweiligen örtlichen Partnern durchgeführt werden.

3. Einsatz außerschulischer Fachkräfte für ganztagspezifische Angebote

Zur Durchführung ganztagspezifischer Angebote haben die Schulen die Möglichkeit, mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Mittelkontingent außerschulische Fachkräfte im

Rahmen von Arbeitsverträgen oder freien Dienstleistungsverträgen zu gewinnen und in ihrem Ganztagsbereich tätig werden zu lassen. Die erforderlichen Befugnisse haben die Schulen aufgrund der Bezugserrlasse zu b und c.

3.1 Arbeitsverträge

Arbeitsverträge mit außerschulischen Fachkräften sind nach den geltenden Bestimmungen für Beschäftigte des Landes zu schließen. Vor der Einstellung fertigt die Schule eine Beschreibung der auszuübenden Tätigkeiten und legt diese der NLSchB zur Bewertung vor. Der Abschluss von Arbeitsverträgen ist zudem nur mit der Zustimmung der NLSchB zulässig. Arbeitsverträge mit Personen, die sich bereits im Schuldienst des Landes befinden, sind unzulässig; hiervon ausgenommen sind arbeitsvertragliche Änderungen bei vorhandenen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Hinblick auf das Ruhen des Schulbetriebes in den Ferien ist es grundsätzlich ausgeschlossen, die Beschäftigung dieser Bediensteten in diesem Zeitraum sicherzustellen, weshalb die durch die diesbezügliche Freistellung von der Arbeitsleistung gewährten Schulfertage (Schulfertagenüberhang), die über den individuellen Erholungsurlaubsanspruch und gegebenenfalls den zu gewährenden Zusatzurlaub hinausgehen, während der Zeiten mit Ganztagsbetrieb durch eine erhöhte wöchentliche Arbeitszeit auszugleichen sind. Die NLSchB unterstützt die Schulen bei der Festlegung der Arbeitszeit im Arbeitsvertrag.

Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz ist bei der Einstellung von Beschäftigten die Zustimmung des Personalrates einzuholen. Die Gleichstellungsbeauftragte und gegebenenfalls auch die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

3.2 Freie Dienstleistungsverträge

Freie Dienstleistungsverträge (Muster in [Anlage 2](#)) – auch Honorarverträge genannt – können nur für außerunterrichtliche ganztagspezifische Angebote abgeschlossen werden, die einmalig oder zeitlich begrenzt sind. Ein solcher Vertrag kann abgeschlossen werden, wenn die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner einerseits die Tätigkeit weisungsfrei ausführt, andererseits aber ein gewisses unternehmerisches Risiko (bspw. für ausgefallene Stunden) zu tragen hat. Der Gegenstand der Tätigkeit ist konkret im Vertrag anzugeben, darüber hinaus besteht kein Weisungsrecht des Auftraggebers. Bei einem solchen Vertragsverhältnis wird nur die reine Tätigkeit geschuldet und es besteht keine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Aufgaben in der Schule. Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch die NLSchB zulässig.

Den Vertragspartnerinnen und -partnern werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, noch andere tarifliche Leistungen gewährt. Die pünktliche Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt den Vertragspartnerinnen und -partnern, dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen ihrer Krankenversicherung und ihrer Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, besteht kein Unfallschutz.

Hinsichtlich des Honorars für diese Tätigkeiten ist grundsätzlich eine freie Vereinbarung im Rahmen des vorhandenen Mittelkontingents möglich. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, wie sie sich aus der Landeshaushaltsordnung ergeben. Das für die Tätigkeit geschuldete Honorar wird durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – auf der Grundlage einer von der Schule vorgelegten Abrechnung überwiesen.

4. Regelmäßige Hinweise der NLSchB

Die NLSchB ergänzt die Regelungen dieses Runderlasses durch regelmäßig zu aktualisierende „Hinweise zur Vertragsgestaltung bei ganztagspezifischen Angeboten“, die auf der Homepage der NLSchB allen Schulen zugänglich gemacht werden und zu beachten sind.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.5.2012 in Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 30.4.2012 außer Kraft.

Anlage 1 Kooperationsvertrag

Anlage 2 Freier Dienstleistungsvertrag

Anlage 1**Zwischen**

dem Land Niedersachsen

Kooperationspartner

(= Verbände, Vereine und andere juristische Personen.)

vertreten durch die Schule:

und

Im folgenden – Schule – genannt

im folgenden – Kooperationspartner – genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen ganztagspezifischen Angebots
[konkrete Angabe von Gegenstand und Umfang des ganztagspezifischen Angebotes]

§ 2

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das ganztagspezifische Angebot in eigener Verantwortung

befristet vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr]

oder

ab dem _____ unbefristet

durchzuführen und dafür nur persönlich und fachlich geeignetes Personal einzusetzen. Die persönliche und fachliche Eignung ist der Schule nachzuweisen, insbesondere durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

(2) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Dem Kooperationspartner bzw. dem von ihm eingesetzten Personal können insbesondere keine Nebenarbeiten übertragen werden, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

(3) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

[Wochentag] [Uhrzeit von / bis]

(4) Das ganztagspezifische Angebot findet an folgendem Ort statt:

[Adresse, Raumnummer]

(5) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dass die von ihm eingesetzten Personen

- sich während des ganztagspezifischen Angebotes nicht parteipolitisch betätigen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren,
- jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen.

(6) Über die Vereinbarungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an den Kooperationspartner oder an die von ihm eingesetzten Personen nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) des vereinbarten ganztagspezifischen Angebotes erteilt werden.

(7) Der Kooperationspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

(8) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird.

§ 3

(1) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen ganztagspezifischen Angebots einen Pauschalbetrag von _____ Euro. Der Kooperationspartner rechnet das Honorar durch die Vorlage einer Rechnung ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Abrechnungszeitpunkten möglich:

halbjährlich vierteljährlich monatlich.

(2) Das Honorar wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

Nr. _____

bei _____

BLZ _____ überwiesen.

(3) Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Kosten der Kooperationspartner abgegolten. Von Seiten der Schule sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Die pünktliche Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern obliegt dem Kooperationspartner, dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen einer möglichen Krankenversicherung und Alterssicherung der vom Kooperationspartner eingesetzten Personen.

§ 4

(1) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners bzw. der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet sie oder er nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kooperationspartner verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).

§ 5

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

[Ort / Datum]

(Schule)

(Kooperationspartner)

Anlage 2**Zwischen**

dem Land Niedersachsen

Name, Vorname; Geburtsdatum

vertreten durch die Schule:

und

Im folgenden – Schule – genannt

im folgenden – Vertragspartner/-in – genannt

wird folgender

FREIER DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

(1) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner verpflichtet sich, befristet vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr] folgendes ganztagspezifisches Angebot durchzuführen:

[konkrete Angabe von Gegenstand und Umfang des ganztagspezifischen Angebotes]

(2) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten können der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner nicht übertragen werden. Der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner können insbesondere auch keine Nebenarbeiten übertragen werden, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

(3) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

[Wochentag] [Uhrzeit von / bis]

(4) Das ganztagspezifische Angebot findet an folgendem Ort statt:

[Adresse, Raumnummer]

(5) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner verpflichtet sich,

- sich während des ganztagspezifischen Angebotes nicht parteipolitisch zu betätigen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen zu bewahren,
- jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes zu unterlassen.

(6) Über die Vereinbarungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an die Vertragspartnerin / den Vertragspartner nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen erteilt werden zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) des vereinbarten ganztagspezifischen Angebotes.

(7) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 2

(1) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen ganztagspezifischen Angebots einen Pauschalbetrag von _____ Euro. Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner rechnet das Honorar durch die Vorlage einer Rechnung ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Abrechnungszeitpunkten möglich:

halbjährlich vierteljährlich monatlich.

(2) Das Honorar wird auf das folgende Konto der Vertragspartnerin / des Vertragspartners

Nr. _____

bei _____

BLZ _____ überwiesen.

(3) Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Kosten der Vertragspartnerin / des Vertragspartners abgegolten. Von Seiten der Schule sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Die pünktliche Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner, dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen seiner Krankenversicherung und seiner Alterssicherung.

§ 3

(1) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner führt das ganztagspezifische Angebot in eigener Verantwortung durch. Für Schäden, die durch ihr / sein schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet sie / er nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

§ 4

(1) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung hat die Vertragspartnerin / der Vertragspartner die Schulleitung unverzüglich zu verständigen.

(2) Im Falle ihrer / seiner Verhinderung ist die Vertragspartnerin / der Vertragspartner berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an die Schulleitung das ganztagspezifische Angebot von einer persönlich und fachlich geeigneten Vertretung durchführen zu lassen. Die persönliche und fachliche Eignung ist der Schule nachzuweisen, insbesondere durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist die Vertragspartnerin / der Vertragspartner verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).

(3) Kann das ganztagspezifische Angebot aus einem von der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner zu vertretendem Grund nicht vollständig durchgeführt werden, erfolgt eine Teilabrechnung.

§ 5

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

[Ort / Datum]

(Schule)

(Vertragspartnerin / Vertragspartner)

Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter

RdErl. d. MK v. 16.3.2012 - 13.3- 81716 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 22.9.2010 (SVBl. S. 428) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.5.2012 wie folgt geändert:

Die Überschrift zu 1. wird wie folgt geändert:

1. Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Oberschulen ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540

Die Überschrift zu 2. wird wie folgt geändert:

2. Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter von Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Oberschulen mit Oberstufe oder mit einer Schülerzahl von mehr als 540

Die Bezeichnung „Landesschulbehörde“ wird in „Niedersächsische Landesschulbehörde“ geändert.

Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-82100 – VORIS 22410 –

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf

- die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
- die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
- die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen

ausgerichtet sein.

Art und Umfang sowie Grundsätze zur Koordinierung von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den Angelegenheiten, über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b NSchG). Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs. 4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.

2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Schülerleistungen angemessen und fördert auch auf diese Weise die Motivation der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden.

3. Durch Absprachen der Lehrkräfte untereinander sowie eine differenzierte Aufgabenstellung ist der Belastbarkeit und dem Alter der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 NSchG).

4. Bei der Stellung von Hausaufgaben ist die Schülerbeteiligung am Nachmittagsunterricht zu berücksichtigen. Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand zur Erstellung von Hausaufgaben außerhalb der Schule sind

- im Primarbereich: 30 Minuten,
- im Sekundarbereich I: 1 Stunde,
- im Sekundarbereich II: 2 Stunden.

An Ganztagschulen ist den Schülerinnen und Schülern umfassend Gelegenheit zu geben, Hausaufgaben im Rahmen der von der Schule vorgehaltenen Arbeits- und Übungsstunden bereits in der Schule zu erledigen.

5. An Schultagen mit Nachmittagsunterricht sind abweichend von Nr. 4 Hausaufgaben für den folgenden Tag grundsätzlich in geringerem Umfang zu stellen; sie sollen den unter Nr. 4 angegebenen maximalen Zeitaufwand unterschreiten.

6. Es dürfen im Primarbereich keine und im Sekundarbereich I grundsätzlich keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt werden mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z. B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht. Für den Sekundarbereich II sollte Vergleichbares gelten.

7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.

Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), geändert d. RdErl. v. 5.3.2012 (SVBl. S. 267) – VORIS 22410 –

- b) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505, Ber. 2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, Ber. S. 224)
- c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) v. 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 504; SVBl. 2012 S. 74)
- d) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) v. 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130; SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.10.2011 (Nds. GVBl. S. 336; SVBl. S. 419)
- e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 73) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK) v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 74, Ber. S. 223) – VORIS 22410 –

- g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK) v. 2.5.2005 (SVBl. S. 285), geändert d. RdErl. v. 7.6.2011 (SVBl. S. 223) – VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen, Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ v. 2.1.2012 (SVBl. S. 162) – VORIS 22560 –

1. Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen, zu denen auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen als gleichwertige Formen gehören. Grundsätzlich ist zwischen bewerteten und nicht bewerteten schriftlichen Arbeiten zu unterscheiden. Schulformspezifische und fachspezifische Regelungen hierzu sind in den Grundsatzverordnungen für die Schulformen und in den Kerncurricula für die einzelnen Fächer enthalten. Bewertete schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten, Klausuren) geben Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten Aufschlüsse über den Stand des Lernprozesses. Nicht bewertete kurze schriftliche Arbeiten dienen der Übung, dem Erwerb bestimmter Fertigkeiten oder der Feststellung, ob bestimmte Teillernziele einer Unterrichtseinheit bereits erreicht sind.
2. Bewertete schriftliche Arbeiten müssen aus dem Unterricht erwachsen und in ihrer Art und in ihrem Umfang der Entwicklungsstufe und dem Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.
3. Bewertete schriftliche Arbeiten werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt.
4. Bewertete schriftliche Arbeiten sind in der Regel einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen. Sie sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden, um Häufungen vor den Zeugnis- und Ferienterminen zu vermeiden. Während einer Kalenderwoche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Satz 3 gilt im Regelfall auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, z. B. wegen nachgewiesener Krankheit, eine schriftliche Arbeit versäumt hat. Für die Koordination der Termine sorgt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator.
5. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist zu prüfen, ob bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist (z. B. durch Pausen, längere Bearbeitungsdauer, Anpassung der Aufgabenformate, zusätzliche Hilfsmittel).
6. Die Korrekturzeiten sollen im Primarbereich eine Woche, im Sekundarbereich I zwei Wochen und im Sekundarbereich II drei Wochen nicht überschreiten. Die Erziehungsberechtigten müssen Gelegenheit erhalten, in die korrigierte Arbeit Einblick zu nehmen. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist von der Fachlehrkraft die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Fachlehrkraft.
7. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind die für Zeugnisse geltenden Vorschriften über Notenbezeichnungen und über das Verbot von Zwischennoten (Nrn. 3.4.1 und 3.4.2 des

Bezugserlasses zu a) entsprechend anzuwenden. Sind für einen Schuljahrgang nach dem Bezugserlass zu a) Berichtszeugnisse anstelle von Notenzeugnissen vorgeschrieben oder zugelassen, so kann auch die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in freier Form erfolgen.

8. Zeigt sich bei der Korrektur und Bewertung, dass mehr als 30 % der Arbeiten einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Vorschrift darf mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgewichen werden. Die Klassenelternvertretung ist über die Entscheidung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
9. Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.
10. Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.
11. Für die Aufbewahrung der schriftlichen Arbeiten gilt Nr. 3.1.6 des Bezugserlasses zu h).
12. Die Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten ist in den Grundsatzverordnungen oder Rahmenrichtlinien bzw. Kerncurricula festgelegt.
13. Abweichend von den Nrn. 7 bis 10 und 12 gelten für die gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium und das Kolleg sowie die Abiturprüfung die entsprechenden Vorschriften der Bezugsverordnungen zu b) bis d) und der Bezugserlasse zu e) bis g).
14. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 5.3.2012 - 33-83203 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6) – VORIS 22410 –

1. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Bezug wird nach Buchst. v) folgender Buchst. w) angefügt:

„w) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 10.5.2011 (SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –“.
 - 1.2 In Nummer 4.3.2 wird vor dem letzten Spiegelstrich der folgende neue Spiegelstrich eingefügt:

„– ggf. Hinweis: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“ gemäß Nr. 4.5.2 des Bezugserlasses zu w);“.
2. Dieser RdErl. tritt am 1.4.2012 in Kraft.

Berichtigung des RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“

Der RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 7.7.2011 - 32-81028 (SVBl. 8/2011 S. 257) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 3.2.13 Absatz 1 wird der folgende Satz 4 eingefügt:
„Über die Genehmigung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
2. In Nr. 7.5 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „und“ zwischen den Ziffern 8 und 10 durch das Wort „bis“ ersetzt. Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden und im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.“
3. In Anlage 1 Spalte „5“ (unter „Schuljahrgänge“) wird in der Zeile für das Fach „Informatik“ das Zeichen „+“ durch das Zeichen „-“ ersetzt.

**Bekanntmachungen
des Niedersächsischen Landesinstituts
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

II. Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

Weiterbildungsmaßnahme „Musik in der Förderschule“

Ziele

Die Weiterbildungsmaßnahme soll interessierte Kolleginnen und Kollegen in die Lage versetzen, das Fach Musik im Primar- und Sekundarbereich der Förderschule zu unterrichten.

Inhalte

Die Weiterbildung erstreckt sich über die Bereiche Musik mit der Stimme (Lieder, Popsongs, Rap), Musik und Bewegung (Spiele, Tanzimprovisationen und Choreografien), Musik mit Instrumenten (Orff-Instrumentarium, Afro-Brasilianische Percussion, Bandarbeit), Hören von Musik und Musik und Präsentation. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, musikalische Prozesse zu initiieren und zu leiten. Sie erarbeiten sich ein methodisch-didaktisches Repertoire und üben sich darin, musikalische Inhalte an ihre schulischen Gegebenheiten anzupassen.

Die Maßnahme beginnt im November 2012 und endet im April 2014; sie wird mit der Vergabe eines Zertifikats auf der Grundlage einer Eigenleistung abgeschlossen.

Teilnehmerkreis

Teilnehmen können Kolleginnen und Kollegen im niedersächsischen Schuldienst, die Spaß und Freude an Musik haben, das Fach unterrichten wollen, aber nicht über die entsprechende Fachausbildung verfügen. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, das Erlernte direkt in der Praxis auszuprobieren und die eigene Praxiserfahrung in die Weiterbildung einzubringen. Außerdem ist beabsichtigt, lokale Netzwerke zu gründen, die dem gegenseitigen Austausch und der Unterstützung dienen. Erarbeitete Materialien sollen darüber hinaus über den NiBiS allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Veranstaltungskosten

Die Veranstaltungen (je zwei Halbwochenkurse pro Schulhalbjahr bzw. ein Wochenkurs in der unterrichtsfreien Zeit) sind für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst kostenfrei.

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Veranstaltungsnummer: Modul I: 12.36.61

Veranstaltungstermin: Modul I: 26.11.2012 bis 28.11.2012

Veranstaltungsort: Akademie des Sports, Hannover

Online-Anmeldung sowie weitere Informationen: <https://vedab.nibis.de/flyer.php?mid=352&vid=49456>

Anmeldeschluss: 1.9.2012

Leitung: Frieder Bleyl, Förderschullehrer und Musikpädagoge, E-Mail: fbleyl@web.de

Ansprechpartnerin beim NLQ: Birgit Hantelmann, Dezernentin beim NLQ, E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de, Tel.: 05121 1695-260

Weiterbildungsmaßnahme „Evangelischer Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen“

Beschreibung

Die Weiterbildungsmaßnahme beginnt im November 2012 und erstreckt sich über ca. zwei Jahre bis 2014. Sie umfasst einen Wochenkurs, sieben Halbwochenkurse und eine Studienfahrt mit Vorbereitungstag, insgesamt 33 Kurstage.

Ziele

Die Weiterbildungsmaßnahme vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fachwissenschaftliche Kenntnisse (Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Religionspädagogik und Religionswissenschaft) in Verbindung mit didaktisch-methodischen Kenntnissen, die einen qualifizierten Unterricht im Fach Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen ermöglichen.

Der im Vordergrund stehende Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen spiegelt sich in der kursdidaktischen Struktur wider, wobei die besondere Situation des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen berücksichtigt wird, so dass neben den fachwissenschaftlichen Inhalten, methodisch-didaktische Inhalte (praktisch) beispielhaft vermittelt werden; im Hinblick auf die konfessionelle Kooperation bekommt die kirchengeschichtliche Perspektive einen besonderen Akzent.

Inhalte

Die Kursthemen orientieren sich an zentralen fachwissenschaftlichen Fragestellungen und zielen zugleich ab auf die künftige Berufspraxis:

**Kurs 1: Die Bibel – das Buch der Bücher
Jahwe (JHWH) – Gott im Alten Testament
Nr. 12.45.67**

Termin: 5.11.2012 - 7.11.2012 (Mo - Mi), rpi-Loccum

**Kurs 2: Gott – Gerechtigkeit – Theodizee
Nr. 13.06.63**

**Termin: 7.2.2013 - 9.2.2013 (Do - Sa),
Stephansstift Hannover**

- Kurs 3:** „Jesus Christus –
Wahrer Mensch und wahrer Gott“
Nr. 13.14.61
Termin: 3.4.2013 - 5.4.2013 (Mi - Fr)
-
- Kurs 4:** Paulus: „Für uns gestorben?“
Nr. 13.25.61
Termin: 20.6.2013 - 22.6.2013 (Do - Sa), rpi-Loccum
-
- Kurs 5:** Der Heilige Geist und die Kirche(n)
Nr. 13.40.61
Termin: 30.9.2013 - 2.10.2013 (Mo - Mi)
-
- Kurs 6:** Christliche Ethik: „Was sollen wir tun?“
Nr. 14.06.62
Termin: 5.2.2014 - 8.2.2014 (Mi - Sa),
-
- Kurs 7:** Religionen der Welt
Nr. 14.17.61
Termin: 23.4.2014 - 25.4.2014 (Mi - Fr),
Hanns-Lilje-Haus Hannover
-
- Kurs 8T:** Vorbereitungstag für die Studienfahrt
Nr. 14.18.61
-
- Kurs 8:** „Nun fühlte ich mich wie neu geboren“ –
Auf den Spuren Martin Luthers und Philipp
Melancthons durch die Reformation
Nr. 14.24.61
Termin: 10.6.2014 - 15.6.2014 (Di - Sa),
Studienfahrt: Wittenberg – Erfurt – Weimar –
Eisenach
-
- Kurs 9:** Grundfragen der Religionspädagogik – Kolloquien
Nr. 14.41.61
Termin: 6.10.2014 - 10.10.2014, (Mo - Fr), rpi-Loccum

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Veranstaltungsnummer: Kurs 1: 12.45.67

Veranstaltungstermin: Kurs 1: 05.11.-07.11.2012

Veranstaltungsort: rpi-Loccum

Online-Anmeldung sowie weitere Informationen: <https://vedab.nibis.de/fflyer.php?mid=352&vid=54442>

Anmeldeschluss: 24.8.2012

Leitung

Sabine Berger, Hannover, Landesfachberaterin Ev. Religion an Berufsbildenden Schulen, BBS Handel Hannover, Tel.: 0511 168 43921, E-Mail: berger@bbs-handel.de oder sabine.berger@landesschulbehoerde-nds.de

Ansprechpartnerin beim NLQ

Birgit Hantelmann, Dezernentin beim NLQ, Tel.: 05121 1695 260, E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de

Die Vergabe des Zertifikates setzt neben der Anwesenheit und aktiven Mitarbeit in den Kursen die regelmäßige häusliche Lektüre und Kursnachbereitung, eine schriftliche Hausarbeit und die Teilnahme am Abschlusskolloquium voraus. Die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit ist vorgesehen zum 12.9.2014 (nach den Sommerferien).

Teilnehmerkreis

Die Weiterbildungsmaßnahme wendet sich an Kolleginnen und Kollegen im niedersächsischen Schuldienst, die das Fach Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen unterrichten möchten, dieses Fach aber nicht studiert haben. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) aus neuester Zeit oder die Zusage der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist Voraussetzung für die Erteilung und der Lehrbefähigung und der Vokation.

Mitglieder einer evangelischen Freikirche benötigen die Zusage der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, dass nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme eine widerrufliche Unterrichtsbestätigung erworben werden kann.

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst werden die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten vom NLQ übernommen. Für die Studienfahrt wird ein finanzieller Eigenanteil erhoben.